

Satzung

Verein Freiwillige Feuerwehr Cölbe 1877 e.V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der „Verein Freiwillige Feuerwehr Cölbe 1877 e.V.“, in der folgenden Satzung als „Verein“ bezeichnet, hat seinen Sitz in der Gemeinde Cölbe, Ortsteil Cölbe.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden und dadurch eigene Rechtsfähigkeit erlangen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben, Zweck und Ziele

1. Aufgaben und Ziele des Vereins sind
 - a) die Pflege und die Förderung des Feuerwehrwesens und des Feuerschutzes im Ortsteil Cölbe der Gemeinde Cölbe,
 - b) die Werbung für den Brandschutzgedanken,
 - c) die Gewinnung interessierter Einwohnerinnen und Einwohner für die örtliche Feuerwehrarbeit,
 - d) die Förderung der Jugendfeuerwehr,
 - e) die Beteiligung am gesellschaftlichen und kulturellen Leben innerhalb der Gemeinde, wozu auch die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu den örtlichen Vereinen gehört,
 - f) die Pflege der Kameradschaft und der Verbundenheit innerhalb des Vereins, in der örtlichen öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Cölbe, Ortsteil Cölbe, in der folgenden Satzung als „öffentliche Feuerwehr“ bezeichnet, zu anderen Feuerwehren, sowie zu Gönnern und Freunden.
2. Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Für den Verein getätigte Auslagen werden - nach vorheriger Abstimmung im Vorstand - erstattet.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie religiöser Neutralität und schließt jegliche Betätigung dieser Art aus.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein steht grundsätzlich Frauen und Männern offen.
2. Dem Verein können als Mitglieder angehören
 - a) die Angehörigen der Einsatzabteilung der öffentlichen Feuerwehr,
 - b) die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der öffentlichen Feuerwehr,
 - c) die Angehörigen der Jugendfeuerwehr der öffentlichen Feuerwehr,
 - d) die Ehrenmitglieder und
 - e) fördernde Mitglieder - neben natürlichen Personen auch juristische Personen.
3. Bei den unter der Nr. 2. a) bis c) genannten Personengruppen erfolgt keine automatische Aufnahme in den Verein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur örtlichen öffentlichen Feuerwehr. Das Aufnahmeverfahren ist in § 5 geregelt.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Cölbe erworben und das 60. Lebensjahr vollendet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Näheres regelt eine Ehrenordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt die Antragstellerin/der Antragsteller diese Satzung an und erteilt gleichzeitig ihr/sein Einverständnis zur elektronischen Speicherung und Verarbeitung ihrer/seiner persönlichen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und der Beitragserhebung.

Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich die Antragstellerin/der Antragsteller, sich mit ihrer/seiner Aufnahme in den Verein für die Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen und dem Verein sowie seinem Ansehen keinen Schaden zuzufügen.
2. Über sämtliche Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand teilt der Antragstellerin/dem Antragsteller ihre/seine Aufnahme in den Verein binnen eines Monats nach seiner Entscheidung schriftlich unter Übersendung einer Mitgliedsbescheinigung sowie eines Exemplars dieser Satzung mit.

3. Ein Aufnahmeantrag ist vom Vorstand abzulehnen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller
 - a) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist
oder
 - b) zu einem früheren Zeitpunkt aus einer öffentlichen Feuerwehr oder einem Feuerwehrverein ausgeschlossen wurde
oder
 - c) ohne Mitglied des Vereins zu sein das Ansehen des Vereins oder der örtlichen öffentlichen Feuerwehr schwer geschädigt hat.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist vom Vorstand zu begründen und der Antragstellerin/dem Antragsteller binnen eines Monats nach der Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Geschäftsjahres kündigen (Austritt). Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.
Der Vorstand teilt der/dem Kündigenden schriftlich den Zeitpunkt mit, an dem ihre/seine Mitgliedschaft endet.
Eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet; erbrachte Sachleistungen werden nicht vergütet.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein beendet werden.
Zuständig für die Beschlussfassung über den Ausschluss ist der Vereinsvorstand. Dem Ausschluss müssen mindestens drei der in der Vorstandssitzung vollzählig anwesenden Vorstandsmitglieder nach § 11 Nr. 1. a) bis d) zustimmen.
- 3.1 Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied
 - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert
oder
 - b) entmündigt wird.
Eine Anhörung des betreffenden Mitgliedes findet in diesen Fällen nicht statt.
- 3.2 Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied
 - a) seinen Verpflichtungen zur rechtzeitigen Beitragszahlung nicht nachkommt
oder
 - b) seinen übrigen satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommt
oder
 - c) gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat
oder
 - d) das Ansehen des Vereins geschädigt hat.
Der Vorstand entscheidet nach vorheriger schriftlicher Stellungnahme des betreffenden Mitgliedes zu dem Vorwurf.
Das Anhörungsverfahren ist gegenüber dem betreffenden Mitglied durch den Vorstand schriftlich durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift unter Darlegung der Vorwürfe einzuleiten. Für den Eingang der schriftlichen Stellungnahme ist dem Mitglied ein kalendarisch bestimmter Termin von mindestens 14 Tagen zu setzen.
4. Der Ausschluss ist durch den Vorstand gegenüber dem Mitglied schriftlich durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift auszusprechen.
Die Ausschlussmitteilung gilt drei Werktage nach Aufgabe des Briefes zur Post als zugestellt. Der Ausschluss wird an dem auf die Zustellung folgenden Tag wirksam.
5. Gegen den Ausschluss nach Nr. 3.2 ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung der Ausschlussmitteilung schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die folgende Mitgliederversammlung. Bis zum Vorliegen dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen aus der Mitgliedschaft herrührende Rechte gegenüber dem Verein.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins nachhaltig einzusetzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, die am 30. Juni eines Jahres fällig sind, rechtzeitig und vollzählig zu leisten.
3. Ehrenmitglieder sind ab dem nächsten Geschäftsjahr, das auf ihre Ernennung als Ehrenmitglied folgt, von der Verpflichtung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse.
3. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere hat sie
 - a) über die Annahme und Änderung der Satzung sowie des Vereinszwecks zu beschließen,
 - b) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen,

- c) den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters zu beschließen,
 - d) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen; Näheres hierzu regelt eine nach § 4 erlassene Ehrenordnung,
 - e) über die Einsprüche im Ausschlussverfahren nach § 6 Nr. 5. zu entscheiden,
 - f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu bestimmen und
 - g) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.
4. Den Vorsitz führt die/der Vereinsvorsitzende oder eine/ein vom Vorstand bestimmte/r Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter.
 5. In jedem Kalenderjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen einzuberufen sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
 6. Die/der Vorsitzende lädt mit zweiwöchiger Frist unter Angabe von Zeit und Ort und Tagesordnung schriftlich und durch Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Cölbe“ ein. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Cölbe haben, erhalten eine Einladung per Post an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse. Briefliche Einladungen gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als zugestellt. Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen spätestens vier Tage vor der Versammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
 7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 8. Wahlen und Beschlüsse werden per Handzeichen vorgenommen, wenn kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, wenn diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 9. Zur Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, der aus einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter und zwei Wahlhelferinnen/Wahlhelfern besteht.
 10. Über die wesentlichen Punkte ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Protokollantin/vom Protokollanten und von der/von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besorgt die Geschäfte und die Verwaltung des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Zwei Vorstandsmitglieder nach § 11 Nr. 1. a) bis c) vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
4. Die/Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und sie/er oder die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet die Sitzungen. Über wesentliche Punkte ist eine Niederschrift anzufertigen.
5. Der Vorstand ist unmittelbar beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder nach § 11 Nr. 1. a) bis d) anwesend sind.
6. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren durch nachträgliche Zustimmung einzelner Vorstandsmitglieder unter ausreichender Darstellung der Sachverhalte gefasst werden. Solche Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.
7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenhäufungen sind nicht zulässig.
8. Die Zusammenarbeit im Vorstand regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) die/der Vorsitzende
 - b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
 - c) die Schatzmeisterin/der Schatzmeister
 - d) ein Vertreter der Heimwarte
2. Die Anzahl der Heimwarte legt der Vorstand nach Nr. 1. a) bis c) fest. Davon hat eine Heimwartin/ein Heimwart in den Vorstandssitzungen Sitz und Stimme. Wer das Vertretungsrecht nach § 11 Nr. 1. d) wahrnimmt, bestimmen die Heimwarte unter sich und teilen dies dem Vorstand mit.
3. Die Vorstandsmitglieder a) bis c) und alle Heimwarte werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Wahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des Vorstandes.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

§ 12

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Die/Der Vorsitzende
 - a) führt nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes in dessen Namen die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - b) vertritt den Verein öffentlichkeitswirksam und
 - c) bereitet die anstehenden Ehrungen vor.
 - d) Im Falle seiner Verhinderung wird sie/er in allen Belangen vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin vertreten.
2. Die Geschäftsführerin/ Der Geschäftsführer
 - a) vertritt die Vorsitzende/den Vorsitzenden im Verhinderungsfall,
 - b) ist für die gesamte Schriftföhrtätigkeit zuständig und
 - c) kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit.

3. Die Schatzmeisterin/Der Schatzmeister
 - a) führt die Mitgliederliste und
 - b) ist für die ordnungsgemäße Erledigung aller Kassengeschäfte verantwortlich.
 - c) Sie/Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
 - d) Über alle Einnahmen und Ausgaben führt sie/er Buch. Die gesamte Buchführung des Vereins kann mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgen.
 - e) Nach Abschluss des Geschäftsjahres legt sie/er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
4. Die Heimwarte
 - a) kümmern sich um die Verwaltung des Vereinsheims am Goldberg (Feuerwehrheim) und
 - b) unterrichten den Vorstand über notwendige Instandhaltungsmaßnahmen.
 - c) Weitere Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 13

Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören Kraft Amtes als Beisitzer an:
 - a) die Wehrführerin/der Wehrführer der öffentlichen Feuerwehr, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin/der Stellvertreter
 - b) die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart der öffentlichen Feuerwehr, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin/der Stellvertreter
2. Der erweiterte Vorstand dient als Bindeglied zur öffentlichen Feuerwehr und hat beratende Funktion.

§ 14

Kassenprüfung und Kassenberichtswesen

1. Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren.
2. Die Kassenprüfer üben ihre Funktion im überlagernden Turnus aus und erstatten der auf die Kassenprüfung folgenden Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit drei Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Die Auflösung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dem der Beschluss getroffen wurde.

§ 16

Liquidation

1. Das vorhandene Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden.
2. Verbleibendes Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Cölbe mit der Zweckbindung, es für Zwecke des Brandschutzes im Ortsteil Cölbe zu verwenden.

§ 17

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 18. Februar 2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03. April 1976 außer Kraft.

Cölbe, den 18. Februar 2012

Myriam Oetzel (1. Vorsitzende)

Thomas Pechmann (Geschäftsführer)

Heiko Paul (Schatzmeister)

Andreas Block (Heimwart)

Jens Peter (Wehrführer)

Stefan Block (Stellv. Wehrführer)

Torsten Peter